

Gebührenordnung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 21. November 2006 aufgrund der §§ 106 Abs. 1 Nr. 5 und 113 Abs. 4 Satz 1 der Handwerksordnung in der Fassung vom 24.09.1998 (BGBl. I Seite 3075) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen und Gebühren der Handwerkskammern vom 25.11.1998 (GBl. Seite 700) nachfolgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§1 Abs.2, Satz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

In der Verwaltungsgebühr und in der Benutzungsgebühr sind die der Handwerkskammer erwachsenen Auslagen nicht inbegriffen.